

Der Landgraf erfüllte den Wunsch des Königs, so wie er ihn verstanden hatte. Er schickte am 8. März 1401 mit dem vom Könige gewünschten Geleitsschreiben¹ den Herzogen Bernhard und Heinrich von Braunschweig folgende Aktenstücke zu:

1) Eine Abschrift des Briefes, den König Ruprecht ihm geschickt hat².

2) Den Versöhnungsbrief König Ruprechts mit dessen anhängendem Siegel³.

3) Die beiden ersten Einlagen des königlichen Briefes⁴.

4) Abschriften von den Versöhnungsbriefen des Landgrafen Hermann und des Herzogs Otto⁵.

325, N. 2, den Sühnebrief n. 270; allein das ist nicht richtig: der Sühnebrief n. 270 kann nicht ein anhängendes Siegel des Königs gehabt haben. Vielmehr hat der Landgraf verstanden, er solle den mit dem anhängenden Siegel des Königs versehenen Brief, Reichstagsakten IV, n. 272 K, den Herzogen zusenden; daher auch die unbestimmte Aufforderung an die Herzoge, einen Sühnebrief wiederum zu geben. Der Irrtum ist leicht begreiflich: da die Ausfertigung des Sühnebriefes n. 270 in Papier verschlossen und versiegelt war, und auch der dabei liegende Brief, Reichstagsakten n. 274, kein offener Brief war (vgl. die Quellenangabe), so war dem Landgrafen aus dem Begleitsschreiben des Königs, Reichstagsakten IV, n. 273, nicht klar geworden, was beide enthielten. Diese Tatsache, dass der Landgraf seine Aufgabe falsch aufgefasst hat, bestätigt uns auch die weitere Interpretation seines Briefes an die Braunschweiger Herzoge, Reichstagsakten IV, n. 275, welche weiter unten folgt.

1) Reichstagsakten IV, n. 275. Das Original ist erhalten. Vgl. die Quellenangabe.

2) Reichstagsakten IV, n. 275: '... uns einen brieff gesandt haid, des wir uch eyne abeschriefft hirynne vorslossen senden'. Diese Abschrift ist erhalten, sie liegt dem Abdruck von Reichstagsakten IV, n. 273 zu Grunde.

3) Ueber diesen Irrtum vgl. oben S. 203, N. 6.

4) Reichstagsakten IV, n. 275: 'auch haid er uns andere sine brieve darmide gesand; dieselben sine brieve wir uch auch hirmidte senden'. Nach unseren obigen Ausführungen ist ganz klar, dass dies die in Papier eingeschlossene Ausfertigung des Sühnebriefes n. 270 und der verschlossene Brief n. 274 mit der Abschrift von n. 271 als Einschluss sind. Der unbestimmte Ausdruck des Landgrafen: 'andere sine brieve' passt dazu sehr gut, da ihm ja, wie wir oben sehen, der Inhalt beider nicht klar geworden war.

5) Reichstagsakten IV, n. 275: 'so haid er uns unde hierczogen Otten von Brunswig . . . unser igliche me eynen vorzegebrieff uff pergamen geschrieben gesand, der abeschriefft wir uch hirynne auch verslossen senden'. Dass hier der entsprechende Versöhnungsbrief des Königs, Reichstagsakten IV, n. 272 K, nicht mit genannt wird, bestätigt abermals unsere Interpretation des Briefes Hermanns an die Herzoge von Braunschweig. Uebrigens sind die beiden Abschriften, die Hermann an die Braunschweiger sandte, wohl ziemlich sicher identisch mit dem von Weizsäcker in der Quellenangabe zu Reichstagsakten IV, n. 272 unter B und H angeführten Stücke, das beide Urkunden enthält.